

Anmeldung für die schriftliche wissenschaftliche Arbeit

Name:

Vorname:

Hauptfach:

Betreuende Lehrkraft:

Thema:

Modul Bachelorthesis

Die schriftliche Arbeit im künstlerisch-pädagogischen Profil ist eine wissenschaftliche Arbeit im Umfang von ca. 45.000 Zeichen (bzw. 30-40 Seiten Fließtext ohne Inhalts- und Literaturverzeichnis, Notenbeispiele, Fotos und Grafiken), in der die Kandidatin/der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, sich innerhalb einer vorgegebenen Frist mit einer selbst gewählten Thematik vertraut zu machen, sie selbstständig zu bearbeiten und in klarer Form darzustellen. Im Hauptfach Elementare Musikpädagogik kann die Bachelorthesis eine wissenschaftliche Dokumentation des Bachelorprojekts sein. Die Arbeit muss ein Inhaltsverzeichnis, ein Verzeichnis aller benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten darüber erhalten, dass sie selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde.

Die Arbeit ist im Fach Musikpädagogik, Elementare Musikpädagogik, Musikwissenschaft oder Musikphysiologie & Musikmedizin anzufertigen. Studierende des Hauptfachs Elementare Musikpädagogik, Studienrichtung MEP müssen in der Bachelorthesis ein Thema aus dem Fachgebiet Elementare Musikpädagogik wählen. Der Kandidat/die Kandidatin wählt eine für das Fach zuständige Lehrkraft zur Betreuung aus. Das Thema muss mit der betreuenden Lehrkraft abgesprochen und dem Prüfungsamt mitgeteilt werden. Es kann nur einmal und nur in Absprache mit der betreuenden Lehrkraft geändert werden.

Die Arbeit ist gebunden in zwei Exemplaren einzurechnen und muss spätestens am Ende des letzten Studiensemesters dem Prüfungsamt vorliegen (31. März bzw. 30. September).

Wird die Arbeit nicht fristgemäß dem Prüfungsamt vorgelegt, dann hat der Kandidat diesen Prüfungsteil nicht bestanden. Weist der Kandidat jedoch nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung gehindert ist oder war, kann die Bearbeitungsdauer um die entsprechende Zeit, höchstens jedoch um drei Monate, verlängert werden.

Die betreuende Lehrkraft sowie ein Korreferent bewerten die Arbeit in Form eines schriftlichen Kurzgutachtens und einer Note. Können sich Gutachter nicht auf eine Note einigen, entscheidet das Rektorat nach Einholen eines dritten Gutachtens.

Erreicht der Kandidat/die Kandidatin für die Arbeit nicht mindestens die Note „ausreichend“, erhält er oder sie die Möglichkeit im Einvernehmen mit der betreuenden Lehrkraft, sie zu verbessern oder eine zweite Arbeit über ein neues Thema zu verfassen. Die Arbeit muss dann spätestens nach sechs Monaten vorgelegt werden. Maßgeblich für die Festlegung des neuen Bearbeitungszeitraumes ist das Datum der schriftlichen Mitteilung an den Kandidaten/die Kandidatin, dass er/sie die Bachelorprüfung nicht bestanden hat.

Freiburg,

Unterschrift Betreuende Lehrkraft